

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

3. Änderung des Bebauungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet "Auf der Röhre"

Inhalt: Änderung der Dachform unter 0.6.2

0.6. GEBÄUDE:

0.6.2. Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.3. und 2.1.17.

Dachform:	Satteldach 22 - 32° Versetztes Pultdach 15-25°, Halbwalmdach, Vollwalmdach, Zeltdach
Dachdeckung:	Pfannen und Eiber, rot
Dachgauben:	unzulässig
Kniestock:	bergseitig max. 1,0 m zulässig talseitig max. 0,50 m zulässig bei talseitigem Balkon ist ein Kniestock bis max. 1,0 m zulässig. Der Dachüberstand an der Traufe muß ab der Geländemauer 2,0 m betragen.
Ortgang:	Überstand mindestens 0,20 m, nicht über 0,50 m, bei Balkon an der Giebelseite bis 2,00 m zu- zulässig
Traufe:	Überstand mindestens 0,40 m, nicht über 0,60 m, bei Balkon an der Längsseite bis 2,00 m zulässig
Traufhöhe:	bei I talseitig nicht über 3,60 m ab natür- licher Geländeoberfläche bei II talseitig nicht über 6,50 m ab natür- licher Geländeoberfläche
Fassade:	Ab dem Obergeschoß sind die Wohnhäuser umlaufend mit Holz zu verkleiden.

HINWEIS:

Angaben über Terrassenaufschüttungen, Terrassentiefen und Abgraben sind dem Grünordnungsplan zu entnehmen.

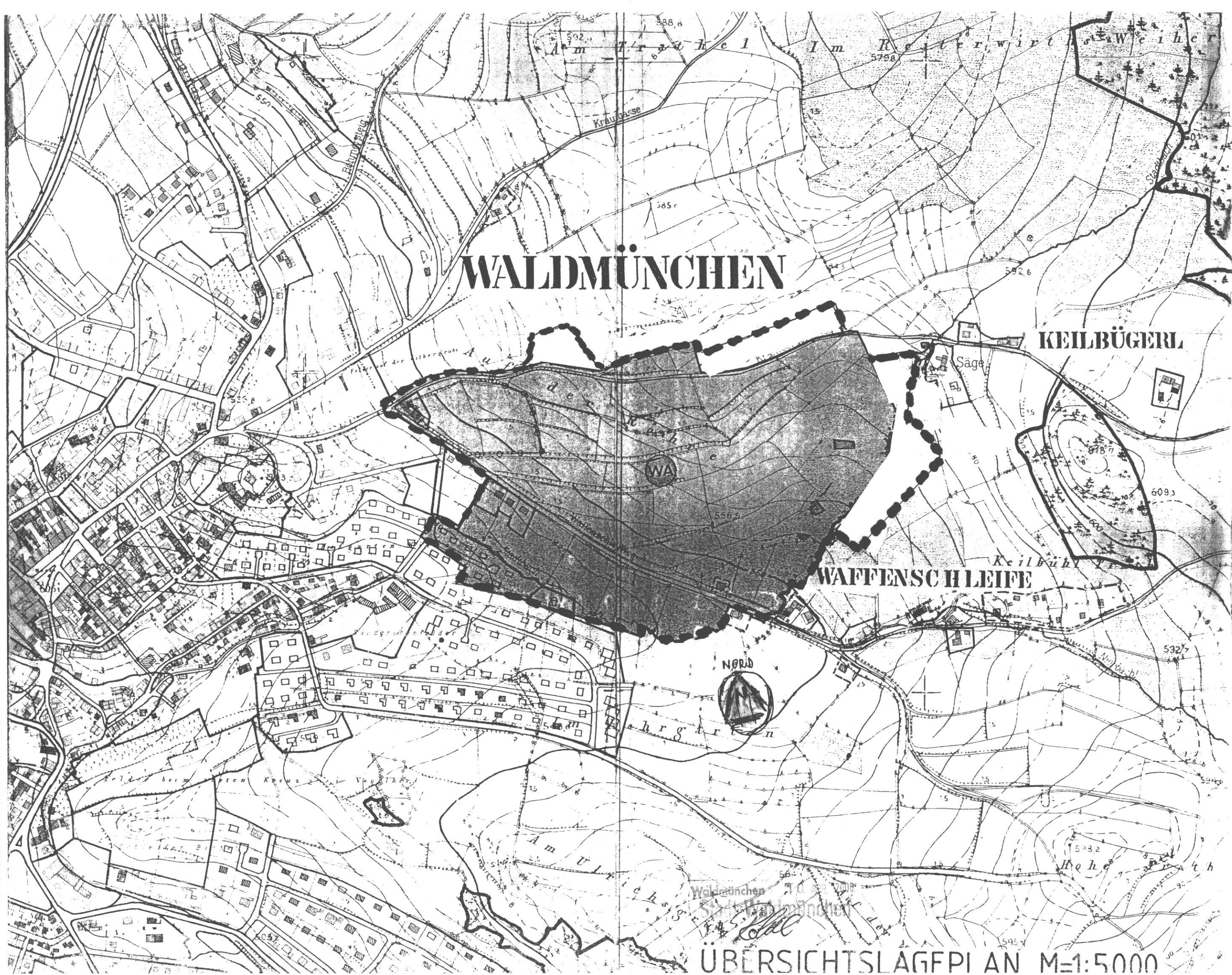
0.7. BEPFLANZUNG:

0.7.1. Für den Bebauungsplan wird von Herrn Werner Röth, Landschaftsarchitekt, Kaiser-Wilhelm-Ring 14, 8450 Amberg ein Grünordnungsplan erstellt. Dieser ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

B.Nr. 36.1.6. IV.

Sg 50

Bestandskraft: 17.05.2006



ÜBERSICHTSLAGEPAN M=1:5000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

3. Änderung des Bebauungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet "Auf der Röhre"

Inhalt: Änderung der Dachform unter 0.6.2

0.6. GEBÄUDE:

0.6.2. Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.3. und 2.1.17.

<u>Dachform:</u>	Satteldach 22 - 32° Versetztes Pultdach 15-25°, Halbwalmdach, Vollwalmdach, Zeltdach
<u>Dachdeckung:</u>	Pfannen und Biber, rot
<u>Dachgauben:</u>	unzulässig
<u>Kniestock:</u>	bergseits max. 1,0 m zulässig talseitig max. 0,50 m zulässig bei talseitigem Balkon ist ein Kniestock bis max. 1,0 m zulässig. Der Dachüberstand an der Traufe muß ab der Geländemauer 2,0 m betragen.
<u>Ortsgang:</u>	Überstand mindestens 0,20 m, nicht über 0,50 m, bei Balkon ander Giebelseite bis 2,00 m zu- lässig
<u>Traufe:</u>	Überstand mindestens 0,40 m, nicht über 0,60 m, bei Balkon an der Längsseite bis 2,00 m zulässig
<u>Traufhöhe:</u>	bei I talseitig nicht über 3,60 m ab natür- licher Geländeoberfläche bei II talseitig nicht über 6,50 m ab natür- licher Geländeoberfläche
<u>Fassade:</u>	Ab dem Obergeschoß sind die Wohnhäuser umlaufend mit Holz zu verkleiden.

HINWEIS:

Angaben über Terrassenaufschüttungen, Terrassentiefen und Abgraben sind dem Grünordnungsplan zu entnehmen.

0.7. BEPFLANZUNG:

0.7.1. Für den Bebauungsplan wird von Herrn Werner Röth, Landschaftsarchitekt, Kaiser-Wilhelm-Ring 14, 8450 Amberg ein Grünordnungsplan erstellt. Dieser ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

B.Nr. 36.1.6. IV.

Sg 50

Bestandskraft: 17.05.2006